

Satzung der Stadt Uslar

über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 22.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Uslar wird durch die Feuerwehrsatzung vom 24.10.2013 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. die Durchführung der Brandverhütungsschau,
6. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG kann gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung z. B. nach den Regelungen der §§ 833 ff BGB, §§ 1 ff HaftpflichtG, § 7 Straßenverkehrsgesetz, § 89 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 25 ff Atomgesetz, §§ 33 ff Luftverkehrsgesetz besteht.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrräften der Gebührenpflichtige

auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Uslar haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Uslar über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.10.1982 in der Fassung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Uslar, 23.03.2016



Bauer
Bürgermeister